



Universität  
Basel

# Tutorat Gesellschaftsrecht

Lehrstuhl Zellweger-Gutknecht 11.11.2022

# Kurzfälle

## Frage 1: Welche Versammlungsarten gibt es bei der AG?

Es gibt die Universal-, General- und Spezialversammlung sowie die ausserordentliche Generalversammlung.

1. Die Generalversammlung ordentlich: jedes Jahr durchführbar innerhalb sechs Monaten seit dem Abschluss des Geschäftsjahres.
2. Die Generalversammlung ausserordentlich: Wird vom VR oder der RS einberufen.
3. Die Universalversammlung: Sie ist eine GV an der sämtliche Aktien vertreten sind und daher ist sie ohne ordentliche Einberufung fähig über alle Gegenstände gültig zu entscheiden. Sie kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
4. Die Spezialversammlung: Versammlung von bestimmten Kategorien von Aktionären bzw. Gläubigern
  1. Versammlung von Vorzugsaktionären, Partizipationsscheininhabern, Genussscheinberechtigten, Anleihenobligationäre

# Kurzfälle

## Frage 2: Welche Organe müssen bei einer AG bestellt werden?

Die AG besteht aus drei Organen.

1. Die Generalversammlung, Art. 698 ff. OR
  - Legislative: Festsetzung und Änderung der Statuten, Wahl des VR und RS
2. Der Verwaltungsrat, Art. 707 ff. OR
  - Exekutive: Geschäftsleitung, Aufsichtsfunktion
3. Die Revisionsstelle, Art. 727 ff. OR
  - Kontrollfunktion, Prüfungsaufgaben sowie Berichterstattungs- und Anzeigepflichten.

# Kurzfälle

## Frage 3: Welche Rechte und Pflichten haben die Aktionäre und Aktionärinnen

Pflichten: grds. nur eine Pflicht; die Liberierung der Aktien.

ABV: kann zusätzliche Pflichten auferlegen, sind vertragliche nicht aber gesetzliche Pflichten.

Rechte:

1. Vermögensmässig: Recht auf Dividende, Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös, Recht auf Bauzinsen
2. Nicht vermögensmässig
  1. Mitwirkungsrechte: Stimm- und Wahlrecht (Art. 692-695 OR),
  2. Schutzrechte: Verwässerungsschutz (Art. 652 f. OR), Informations- und Kontrollrechte (Art. 697 ff. OR), Klagerechte (Art. 706 f. OR)



Universität  
Basel

# Die Generalversammlung



# Fall 1

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Frau Y und Herr Z

Die X AG lädt am 31.1.20 seine Aktionäre zu der jährlichen GV am 15.2.20 ein. Beigelegt ist das Protokoll der letztjährigen GV sowie die Traktanden der anstehenden GV. Darunter auch Punkt „Informationen der Revisionsstelle“. An der GV selbst erfahren die anwesenden Aktionäre, dass die AG einen Kapitalverlust erlitten hat und man gerne einen debt/equity-swap vornehmen würde. Die anwesenden Aktionäre folgen dem Antrag. Weiter nimmt auch ein NGO-Aktivist teil, der zwar keine Aktien besitzt, jedoch durch sein Rhetoriktalent die Anwesenden davon überzeugen kann, dass die AG ihren bisherigen Hauptgeschäftszweig vollständig aufgeben soll, da dieser die Umwelt zu stark belastet und sich lediglich für soziale Ziele einsetzen sollte. Ein Grossaktionär wollte zudem vom Verwaltungsrat wissen, wie ein neu entwickeltes Produkt genau funktionieren würde. Da es dem Verwaltungsrat unangenehm war, diese Information mit der gesamten Generalversammlung zu teilen, ging er in der Pause auf den Grossaktionär zu und erklärte ihm unter vier Augen wie das Produkt genau funktioniert.

Frau Y eine begeisterte SRF-Zuscherin hat durch den Tagesschau Beitrag über diese chaotische GV erfahren und möchte nun von Ihnen wissen, was Sie gegen die Beschlüsse unternehmen kann. Aktien besitzt sie keine.

Auch Herr Z, Kleinaktionär der X AG, fühlte sich unwohl während der GV und möchte nun seine rechtlichen Möglichkeiten erkunden.

# Fall 1

## Problembereiche

- Die Einberufung
  - Abgrenzung Nichtigkeits- und Anfechtungsklage
- Kapitalverlust
  - Debt/equity-swap
- Die Teilnahme von Unbefugten
  - Stimmrechtsklage
- Die ungleiche Auskunft
  - Auskunfts- und Einsichtsklage

# Fall 1

## Problem 1:

Die X AG lädt am 31.1.20 seine Aktionäre zu der jährlichen GV am 15.2.20 ein. Beigelegt ist das Protokoll der letztjährigen GV sowie die Traktanden der anstehenden GV. Darunter auch Punkt „Informationen der Revisionsstelle“.

Nach Art. 700 Abs. 1 OR muss die Einberufung mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen. Die Rechtsfolge einer solchen Verletzung ist umstritten: *«Nach der restriktiven Praxis des BGers soll aufgrund der Einladung, die z.B. nur vom Präsidenten ausgeht, keine beschlussfähige Versammlung zustande kommen, weshalb deren Beschlüsse nichtig seien. Richtigerweise kann dies aber nur gelten, wenn die Einladung offensichtlich vom falschen Organ ausging; andernfalls besteht eine nicht zu dem rechtfertigenden Risiko, dass unangefochtene Beschlüsse sich nach Jahr und Tag als nichtig erweisen.»*

Wichtig ist, dass ALLE Aktionäre eingeladen werden, geht die Einladung nicht an alle Aktionäre zu, so sind die gefassten Beschlüsse nichtig.



# Fall 1

Unterschied Anfechtungs- Nichtigkeitsklage

	<b>Anfechtungsklage</b>	<b>Nichtigkeitsklage</b>
<b>Relevanz</b>	Erstes Mittel	Ultima ratio (Zurückhaltende Anwendung)
<b>Legitimation</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verwaltungsrat</li><li>• Aktionäre</li><li>• Partizipanten</li><li>• Genussscheininhaber</li></ul>	Jeder mit schutzwürdigem Interesse
<b>Frist</b>	2 Monate	Unbefristet
<b>Anfechtungsgründe</b>	Einfacher Verstoss gegen <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetz oder Statuten</li><li>• Allgemeine Rechtsnormen</li><li>• Ungeschriebene aktienrechtliche Grundsätze</li></ul>	Verstoss gegen elementarste Grundprinzipien

# Fall 1

## Problem 2:

An der GV selbst erfahren die anwesenden Aktionäre, dass die AG einen Kapitalverlust erlitten hat und man gerne einen debt/equity-swap vornehmen würde. Die anwesenden Aktionäre folgen dem Antrag.

Hälftiger Kapitalverlust: Aktiven decken die Hälfte des Aktienkapitals nicht mehr.  
Bei einem Kapitalverlust hat der VR Sanierungsmassnahmen zu ergreifen

Bei dem genannten debt/equity swap passiert folgendes: Die ehemaligen Gläubigern verzichten auf Ihre Forderungen gegenüber der AG und erklären sich bereit dafür zu Aktionären zu werden. Es findet somit eine Vergrösserung des Eigenkapitals bei gleichzeitiger Verminderung des Fremdkapitals statt.

# Fall 1

Debt/equity-swap

A	P
Umlaufvermögen	Fremdkapital
Anlagevermögen	Eigenkapital

Bilanz vor der Sanierungsmassnahme

A	P
Umlaufvermögen	Fremdkapital
Anlagevermögen	Eigenkapital

Bilanz nach der Sanierungsmassnahme

# Fall 1

## Problem 3:

Weiter nimmt auch ein NGO-Aktivist teil, der zwar keine Aktien besitzt, jedoch durch sein Rhetoriktalent die Anwesenden davon überzeugen kann, dass die AG ihren bisherigen Hauptgeschäftszweig vollständig aufgeben soll, da dieser die Umwelt zu stark belastet.

Grds. die Anfechtungsklage nach Art. 706 Abs. 1 OR

! Art. 691 Abs. 3 OR ist lex specialis -> Stimmrechtsklage

Aktivlegitimation: der Aktionär und der VR (sofern dieser die Interessen der Gesellschaft vertritt)

Anfechtungsobjekt ist die Mitwirkung eines Unbefugten oder die Verhinderung der Mitwirkung eines Befugten. Die Mitwirkung muss Beschluss der GV beeinflusst haben.

Frist: 2 Monate nach Art. 706a OR



# Fall 1

## Problem 4

Ein Grossaktionär wollte zudem vom Verwaltungsrat wissen, wie das neu entwickelte Produkt genau funktionieren würde. Da es dem Verwaltungsrat unangenehm war, diese Information mit der gesamten Generalversammlung zu teilen, ging er in der Pause auf den Grossaktionär zu und erklärte ihm unter vier Augen wie das Produkt genau funktioniert.

Möglichkeiten bei Verweigerung der Auskunft?

Informationsklage: Art. 697b revOR

Gegenstand: ganz oder teilweise verweigerte Auskunft. Dies meist aufgrund der Berufung auf das Geschäftsgeheimnis seitens des VR. Ältere Lehre stützt oftmals die Ansicht dass das Geschäftsgeheimnis im Zweifel vorgeht. Grenze des Informationsanspruches bildet der Rechtsmissbrauch.

Frist: 30 Tage mittels Leistungsklage, Frist beginnt mit der schriftlichen Begründung der Verweigerung.

# Fall 1

## Neues Einsichtsrecht

Mit dem neuen Aktienrecht wurde auch das Einsichtsrecht neu gestaltet. Bisher brauchte es eine ausdrückliche Ermächtigung der GV oder einen Beschluss des VR nach Art. 697 Abs. 3 OR. Mit Art. 697a Abs. 3 revOR muss die Einsicht nun gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte notwendig ist.

### Frist und Adressat:

Mit dem Auskunftsrecht können auch noch aufzuarbeitende Informationen verlangt werden, mit dem Einsichtsrecht jedoch lediglich solche die bereits bestehen. Das Begehren ist an den VR zu richten, welcher sich innert vier Monaten mit der Anfrage auseinandersetzen muss.

### Gegenstand:

Gegenstand des Einsichtsrechts sind grundsätzlich die Geschäftsbücher und die Akten der Gesellschaft

### Voraussetzungen:

Begehren von Aktionären die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Das Gesuch muss materiell einem schutzwürdigen Interesse entspringen (Ausübung Aktionärsrechte) und darf keine Geschäftsgeheimnisse verletzen.



# Fall 1

## Behandelte Klagen

- Anfechtungsklage (Art. 706 f. OR)
- Nichtigkeitsklage (Art. 706b OR)
- Stimmrechtsklage (Art. 691 Abs. 3 OR)
- Informationsklage (Art. 697 Abs. 3 OR)
- Sonderuntersuchungsklage (Art. 697c OR)



Universität  
Basel

# Das Restaurant





# Fall 2

Frage 1: Gegen wen muss U vorgehen, wenn die Gesellschaft im HR eingetragen wurde?

A, B und C sind drei Freunden die zusammen ein Restaurant eröffnen. In den ersten Monaten läuft das Restaurant der drei Freunden nicht besonders gut. Nach und nach werden die von den drei Kollegen eingebrachten Geldbeträge aufgebraucht. Die Pachtzinsen für das Restaurant und die laufenden Löhne können noch bezahlt werden. Allerdings ist seit längerem eine relativ hohe Rechnung für den Ersatz eines Gastrogeschirrspülers offen. Der Unternehmer U, welcher den Geschirrspüler vor einiger Zeit auf Bestellung von A geliefert und installiert hat, fragt sich, gegen wen er vorgehen muss, um an den ausstehenden Betrag zu kommen.

Kollektivgesellschaft nach Art. 562 OR

Primär gegen Kollektivgesellschaft, wurde KIG nicht eingetragen so kann U gegen A vorgehen.



# Fall 2

Frage 2: Wie muss der Besitzer vorgehen?

B will eines Tages eine grössere Bestellung für eine Kundin ausliefern. Unterwegs ist er kurz unaufmerksam und überfährt einen kleinen Hund. Der Besitzer will nun Schadenersatz für das Tier. Wie ist die Rechtslage?

Solidarische Haftung nach Art. 567 Abs. 3 OR